



Bern, 23. Oktober 2021

## WAK-S Sitzung vom 28./29. Oktober: Positionen SwissHoldings zu verschiedenen Steuergeschäften

Sehr geehrte Frau Ständerätin Thorens Goumaz, sehr geehrte Herren Ständeräte

An der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) vom 28. Oktober behandeln Sie verschiedene bedeutende Steuergeschäfte. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, legt Ihnen nachfolgend unsere diesbezüglichen Positionen dar:

### **21.024 Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts**

Die Verrechnungssteuerreform ist das aktuell wichtigste schweizerische Steuerprojekt für unsere Mitgliedunternehmen. Sie ermöglicht den grösseren international tätigen Schweizer Unternehmen ihre Finanzierungsaktivitäten künftig in der Schweiz auszuüben und Obligationen ohne den 35%-Abzug auf dem Zins aus der Schweiz auszugeben. Die Unternehmen werden Aktivitäten aus dem Ausland in die Schweiz verlegen und mehr Steuern im Inland leisten. Die Reform wird der Schweiz Wirtschaftswachstum, Mehreinnahmen für den Fiskus und Minderausgaben für Wirtschaft und Staat (Bund, Kantone und Gemeinden) bringen. Im Vergleich zu anderen Steuerreformen verfügt die Verrechnungssteuerreform über ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Wir bitten Sie daher dieser Reform zuzustimmen. Für die detaillierte Position verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

### **18.4292 Mo. Nationalrat (Schneeberger). Verhältnismässigkeit wahren. Schikanen im Vollzug beim Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer stoppen.**

Die Praxis zum Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer stellt nach Meinung einer bedeutenden Zahl von Mitgliedunternehmen tatsächlich ein Problem dar. Auch gemäss unseren Experten eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung ausgesprochen rasch Strafverfahren und verhängt Bussen. Teilweise ist es gar nicht möglich, die strikten Zeitvorgaben der ESTV einzuhalten. Ist die ESTV beispielsweise der Ansicht, dass zwischen zwei Schweizer Konzerngesellschaften ein Transferpreis für ein Gut oder eine Dienstleistung höher oder tiefer angesetzt werden sollte, verhängt sie vielfach wegen der nicht rechtzeitig erfolgten verrechnungssteuerlichen Meldung zusätzlich eine Busse. Dass im Bereich der Festlegung von Transferpreisen grosses Ermessen besteht und der von der Verwaltung festgelegte Preis nicht zutreffender sein muss als jener der Unternehmung, spielt dabei keine Rolle. Die Busse wird von der ESTV so begründet, dass 30 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Meldung an die ESTV hätte erfolgen müssen. Dass zu diesem Zeitpunkt noch gar keine revidierte Jahresrechnung vorliegt (handelsrechtlich ist eine Jahresrechnung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres von der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung zu genehmigen) und die Steuerfachleute noch gar nicht Kenntnis vom allenfalls unrichtigen Verrechnungspreis hatten, ist dabei unerheblich. Gerade in solchen Fällen ist es rechtsstaatlich bedenklich, Bussen auszusprechen. Sollten Gesetzesanpassungen



nötig sein, sind diese darzulegen. Sollte bloss mehr Fingerspitzengefühl der Verwaltung nötig sein, ist es an der Verwaltung die nötigen Massnahmen einzuleiten. Wir empfehlen daher die Motion Schneeberger anzunehmen.

#### **19.4635 Mo. Ettlin Erich. Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden**

Die bei der Verrechnungssteuer geltende Direktbegünstigungstheorie ist ein unnötiges und nicht nachvollziehbares Schweizer Unikum. International gebräuchlich ist die Dreieckstheorie, welche auch bei der Schweizer Gewinnsteuer angewendet wird. Der von der Motion vorgeschlagene Wechsel zur Dreieckstheorie bei der Verrechnungssteuer ermöglicht eine kohärente Behandlung des gleichen Sachverhalts bei der Gewinnsteuer und der Verrechnungssteuer. Auch die Lehre im Bereich des Steuerrechts ist dem Vernehmen nach einhellig der Ansicht, dass die unterschiedliche Behandlung desselben Sachverhalts bei der Gewinn- und der Verrechnungssteuer widersinnig ist. Auch sie befürwortet den Wechsel zur international üblichen Dreieckstheorie. Immer mal wieder stolpern Schweizer Unternehmen in die Falle Direktbegünstigungstheorie. Daraus resultierende Steuern werden von den Unternehmen als ungerechtfertigte Bussen wahrgenommen, denen es an jeglicher steuertechnischen Logik fehlt. Steuerrecht sollte einfach und vorhersehbar sein, weshalb wir den von der Motion geforderten Wechsel zur Dreieckstheorie bei der Verrechnungssteuer begrüßen. Die vom Bundesrat gelieferte Begründung für die Direktbegünstigungstheorie ist nach Ansicht unserer Transferpreisexperten nicht nachvollziehbar und besteht den Realitätscheck nicht. Wir empfehlen daher die Motion von Ständerat Ettlin anzunehmen. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

#### **18.3718 Mo. Nationalrat (WAK-NR). Berechnung des Beteiligungsabzugs**

Der Schweizer Beteiligungsabzug weist einen Fehler auf. Nachdem dieser 2018 für die Too-big-to-fail-Banken (TBTF-Banken) beseitigt wurde, soll er gemäss Motion auch für den Rest der Wirtschaft eliminiert werden, da auch diese internationalen Vorgaben zu beachten hat. Die Mängelbeseitigung ermöglicht Schweizer Obergesellschaften selbst Obligationen am Kapitalmarkt auszugeben und die aufgenommenen Mittel ohne Steuernachteile in- und ausländischen Tochtergesellschaften weiterzugeben. Ohne Korrektur erleiden die Unternehmen sachlich nicht gerechtfertigte Doppelbesteuerungen. Wir empfehlen daher die Motion der WAK-N anzunehmen. Für die detaillierte Position verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

## **1. Ausführungen zur Verrechnungssteuerreform (21.024)**

Um die Länge dieses Schreiben zu begrenzen, verweisen wir mit Hilfe des vorliegenden [Links](#) auf unser neustes Update zur Verrechnungssteuerreform. Darin sollten Sie sämtliche wichtigen Gründe finden, weshalb die Reform für die Schweizer Volkswirtschaft aber auch den Schweizer Fiskus vorteilhaft ist. Die Reform steht nicht in Zusammenhang mit der auf die Schweiz zukommenden OECD-Mindestbesteuerung (Säule 2 des Digitalbesteuerungsprojekts). Finanzierungsaktivitäten, die dank der Verrechnungssteuerreform in die Schweiz transferiert werden, müssen von den von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen gegenüber heute höher besteuert werden (d.h. noch höhere Einnahmen für den CH-Fiskus). Aller Voraussicht nach wird diesen Aktivitäten keine Verlagerung ins Ausland aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung drohen. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln spezifische Punkte der Vorlage wie beispielsweise die Übergangsregelung.

Übergangsregelung: Wir gehen davon aus, dass sich die WAK-S mit einer Regelung befassen wird, wonach die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen nur für ab dem Inkrafttreten der Reform ausgegebene Schweizer Obligationen gelten soll. Unsere

Mitgliedunternehmen könnten mit einer solchen Beschränkung leben. Für uns ist zentral, dass keine Restriktionen für bestehende ausländische Obligationen vorgesehen werden. Die Mittel solcher Obligationen sollen endlich ohne Restriktionen auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz und für hiesige Investitionen genutzt werden können. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Übergangsregelung für die kantonalen Steuerverwaltungen, die steuerpflichtigen natürlichen Personen in der Schweiz, die Schweizer Banken oder die SIX einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hätte. Sie alle müssen zwischen verrechnungssteuerbelasteten bestehenden Obligationen, befreiten bestehenden Obligationen (z.B. TBTF-Obligationen) und neuen befreiten Obligationen unterscheiden. Ob sich dieser Aufwand gesamtwirtschaftlich tatsächlich lohnt, darf bezweifelt werden.

Cum-ex-Transaktionen: Die vom Nationalrat in Art. 4 Abs. 1 Bst. d E-VStG gewählte Lösung stimmt mit der geltenden Praxislösung überein. Der Bundesrat schlug hier eine Erweiterung vor, an welche sich auch ausländische Banken halten sollen. Die extraterritoriale Wirkung des Bundesratsvorschlag kann von den Schweizer Behörden allerdings nicht durchgesetzt werden (Botschaft S. 30). Mit anderen Worten hätte die ESTV nichts unternehmen können, wenn eine ausländische Bank bei Cum-ex-Transaktionen involviert gewesen wäre. Die Schweiz sollte extraterritoriale Regelungen höchst zurückhaltend schaffen, insbesondere wenn diese nicht einmal durchgesetzt werden können. Bei der Frage, ob auf die Lösung des Bundesrats zurückgekommen werden soll, geht es somit primär um ein politisches Zeichen. Sollte der Ständerat ein solches Zeichen setzen wollen, können die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings damit leben. Für uns ist die Reform zu wichtig, als dass sie wegen diesem Punkt, der eventuell in einer Referendumskampagne wider besseres Wissen aufgebauscht werden könnte, gefährdet wird. Ausserdem schätzen wir es gar nicht, wenn die Verrechnungssteuer auf den Dividendenzahlungen unserer Mitgliedunternehmen mehrfach von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert wird. Die namhaften Verrechnungssteuereinnahmen des Bundes stammen hauptsächlich von Mitgliedunternehmen von SwissHoldings.

Ausnahme bei der Umsatzabgabe für Geldmarktfondanteile: In Artikel 14 Abs. 1 Bst. g E-StG gemäss der Fassung des Nationalrats hat sich ein Fehler eingeschlichen. Wir hoffen, dass dieser korrigiert werden kann. Anstelle einer Ausnahme für ausländische Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten sollte eine solche für Geldmarktfondanteile geschaffen werden. Zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung investieren grössere Unternehmen laufend in in- und ausländische Geldmarktfonds. In der Schweiz ist bei jeder Ausgabe die Umsatzabgabe geschuldet. Aufgrund der Häufigkeit der Transaktionen zur täglichen Liquiditätssteuerung wäre die Belastung prohibitiv hoch, und es muss daher auf das Instrument der Geldmarktfondanteile als Treasury massnahme in der Schweiz verzichtet werden. Die Ausnahme würde gerade von jenen Unternehmen sehr geschätzt, die in Zusammenhang mit der Verrechnungssteuerreform daran sind, ihr Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz zu verlegen. Da für Geldmarktpapiere selber bereits eine Ausnahme besteht, sollten die Mindereinnahmen für den Bund aufgrund der Erweiterung auf Geldmarktpapierfonds bloss zwischen 1-3 Mio. Franken betragen. Der Nutzen für die Unternehmen wäre um ein Vielfaches grösser.

## **2. Ausführungen zur Motion Ettlín betreffend Umstellung auf die Dreieckstheorie bei der Verrechnungssteuer (18.4292)**

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einem E-Mail an die Verwaltung vom Februar 2020. Die Antwort des Bundesrats auf die Motion Ettlín geriet verschiedenen Transferpreisexperten von SwissHoldings-Mitgliedunternehmen komplett in den «falschen Hals».

Die Antwort des Bundesrats beschreibt Sachverhalte mit Gewinnverschiebungen von der Schweiz ins Ausland. Gewinnverschiebungen in sog. Offshore-Staaten, wo keine Gewinnsteuern erhoben werden, entsprechen nicht der heutigen Unternehmensrealität. Nicht nur Schweizer, sondern auch ausländische Steuerbehörden untersuchen Zahlungen in Offshore-Staaten heutzutage besonders genau.

In der heutigen Unternehmenspraxis ist der Spielraum für Gewinnverschiebungen sehr gering. Die beschriebenen Gewinnverschiebungen entsprechen deshalb gar nicht der Realität. Gewinnverschiebungen werden heutzutage rasch aufgedeckt und verursachen bei den Unternehmen grossen Aufwand. Neben mühsamen, langwierigen und teuren DBA-Verständigungsverfahren mit ausländischen Steuerbehörden sind auch Zollkorrekturen und weitere Anpassungen nötig. Deshalb vermeiden Schweizer Unternehmen zu tiefe oder zu hohe Verrechnungspreise von sich aus. Kommen sie dennoch vor, beruhen sie in aller Regel auf einem Versehen. Geldwerte Leistungen werden deshalb in der internationalen Praxis sicher nicht willentlich ausgerichtet.

Gemäss Antwort des Bundesrats setzt die Direktbegünstigungstheorie einen Anreiz, dass Unternehmen ihre konzerninternen Preise zu Marktkonditionen festlegen. Unseren Experten zufolge gibt es diesen Effekt nicht. An die Verrechnungssteuer denken die befragten Experten, denen die Aufgabe zukommt, den richtigen Preis festzulegen, schlichtweg nicht. Sie denken an die mühsamen Verständigungsverfahren mit ausländischen Steuerbehörden, an Zollprobleme und viele andere Faktoren wie negative Liquiditätseffekte oder Prozessrisiken im Ausland. An die Verrechnungssteuer denken sie ganz sicher nicht.

Die Direktbegünstigungstheorie beschert dem Schweizer Fiskus tatsächlich Mehreinnahmen. Aus Sicht der Unternehmen handelt es sich dabei um «ungerechtfertigte Einnahmen». Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherheitssteuer. So wie sie die ESTV mit der Direktbegünstigungstheorie anwendet, ist die Steuer eine Strafsteuer. Das ist nicht korrekt. Die Verrechnungssteuer muss im Fall von geldwerten Leistungen möglichst vollumfänglich zurückerstattet werden. Das geht auch aus der Verrechnungssteuerverordnung hervor.

Nicht nachvollziehbar ist der Verweis auf sog. «Dividend Stripping-Sachverhalte». Beim besten Willen wissen wir nicht, was uns der Bundesrat hier vorwirft und wie die Einführung der Dreieckstheorie zu Steuerausfällen führen sollte. Wir lehnen Dividend Stripping als Steuerumgehung ebenfalls ab. Solches Verhalten ist unabhängig davon zu verfolgen, ob die Verrechnungssteuer die Direktbegünstigungstheorie oder die Dreieckstheorie anwendet. Die Dreieckstheorie hindert die Steuerbehörden in keiner Weise solchen Umgehungen auf die Schliche zu kommen.

Zuletzt möchten wir noch auf die ausserordentlich hohen Einnahmen der Verrechnungssteuer (2019: 8,5 Mia. nach Abzug Rückstellung von 1.5 Mia.). Diese Einnahmen stammen zu einem substantiellen Teil von Mitgliedunternehmen von SwissHoldings und anderen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Die Verrechnungssteuer hat die aus unserer Sicht «ungerechtfertigten Einnahmen» aus der Direktbegünstigungstheorie deshalb gar nicht nötig. Angesichts dieser Einnahmen sollten unsere Unternehmen fair behandelt werden. Die Direktbegünstigungstheorie wird von unseren Unternehmen als Falle angesehen. Sie schränkt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer übermässig ein und wirkt wie eine Strafsteuer. Das ist unfair und die Falle gehört endlich abgeschafft.

### 3. Ausführungen zur Motion WAK-N betreffend Berechnung des Beteiligungsabzugs (18.3718)

Um die Länge dieses Schreiben zu begrenzen, verweisen wir mit Hilfe des nachfolgenden [Link](#) auf ein Dokument zum Beteiligungsabzug. Darin haben wir uns bemüht, auch Nicht-Steuerspezialisten den Mangel des Schweizer Beteiligungsabzugs verständlich zu erläutern.

Die präzise Erläuterung des Fehlers beim Beteiligungsabzug, nämlich der «sachlich unrichtigen Schuldzinsenverlegung bei Weiterleitung von Fremdkapital an Tochtergesellschaften gemäss Ziff. 2.6.2. und Beispiel 5 des ESTV-Kreisschreibens 1-027 zum Beteiligungsabzug vom 17. Dezember 2009 ([Link KS](#))», möchten wir Ihnen allerdings ersparen. Wir sind immer noch der Ansicht, dass mit einer Präzisierung des Kreisschreibens durch die ESTV der Fehler des Beteiligungsabzugs beseitigt werden könnte. Die ESTV hingegen ist der Meinung, dass mit der Fehlerbeseitigung für die TBTF-Banken durch die eidgenössischen Räte im Jahr 2018 die Fehlerbeseitigung zugunsten des Rests der Schweizer Wirtschaft durch eine Präzisierung des Kreisschreibens unzulässig geworden ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Martin Hess 078 805 04 95). Wir wünschen Ihnen eine interessante WAK-Sitzung.

Freundliche Grüsse,  
SwissHoldings  
**Geschäftsstelle**



Dr. Gabriel Rumo  
Direktor



Martin Hess  
Leiter Steuern, dipl. Steuerexperte